Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1920 Nr. 25.

(Nr. 11903.) Gesetz zur Abänderung einiger Vorschriften des Gemeindeabgabenrechts. Vom 6. Mai 1920.

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I.

An Stelle des Gesetzes, betreffend Gemeindeeinkommenbesteuerung im Rechnungsjahr 1919, vom 4. Juni 1919 (Gesetzsamml. S. 93) treten folgende Vorschriften:

§ 1.

Die Gemeinden können durch Gemeindebeschluß für das Steuerjahr 1919 die Gemeindeeinkommensteuer nach einem Tarif erheben, der von den Sätzen des für die Staatseinkommensteuer geltenden Tarifs (§ 17 des Einkommensteuergesetzes) abweicht.

§ 2.

Herabgesetzt werden können für natürliche Personen die Tarifsätze bei einem Einkommen

von mehr als	bis einschließlich							
900 ℳ	1 050 ℳ	um	einen	Betrag	bis	zu 100	vom	Hundert
1 050 »	1 200 »	»	»	»	»	» 100	»	»
1 200 »	1 350 »	»	»	»	»	» 100	»	»
1 350 »	1 500 »	»	»	»	»	» 100	»	»
1 500 »	1 650 »	»	»	»	»	» 90	»	»
1 650 »	1 800 »	»	»	»	»	» 80	»	»
1 800 »	2 100 »	»	»	»	»	» 70	»	»

von mehr als	bis einschließlich	
2 100 ℳ	2 400 ℳ	um einen Betrag bis zu 60 vom Hundert
2 400 »	2 700 »	» » » » 50 » »
2 700 »	3 000 »	» » » » 40 » »
3 000 »	3 300 »	» » » » 30 » »
3 300 »	3 600 »	» » » » 20 » »
3 600 »	3 900 »	» » » » 10 » »

der Sätze des für die Staatseinkommensteuer geltenden Tarifs.

§ 3.

Erhöht werden können die Tarifsätze für Steuerpflichtige mit einem Einkommen von mehr als 6 500 Mark bis zu den im § 1 des Gesetzes vom 8. Juli 1916 (Gesetzsamml. S. 109) für die natürlichen Personen als Zuschläge festgesetzten Hundertteilen.

Die Einkommensgrenze, bei der die Erhöhung beginnt, kann heraufgesetzt werden. Die Erhöhung kann nach einem anderen Verhältnis als dem des letztgenannten Gesetzes bemessen werden.

§ 4.

Das durch die stärkere Heranziehung der höheren Einkommen entstehende Mehraufkommen soll den Ausfall nicht überschreiten, der durch die Entlastung der niederen Einkommen, einschließlich etwa eintretender Zinsausfälle und Mehrkosten, sowie durch den etwaigen Verzicht auf die Heranziehung der Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von nicht mehr als 900 Mark entsteht.

§ 5.

Die Gemeinden können beschließen, daß bei Steuerpflichtigen, die in mehreren Gemeinden der Gemeindeeinkommensteuer unterliegen, für die Ermäßigung oder Erhöhung des Tarifsatzes das gesamte in Preußen der Gemeindeeinkommensteuer unterliegende Einkommen maßgebend ist.

Die bestehenden Beamtensteuervorrechte werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 6.

Steuerpflichtige, die vor oder nach Inkrafttreten des Gesetzes vom 4. Juni 1919 auf Grund der bis dahin bestehenden Tarifsätze veranlagt sind, können für das Steuerjahr 1919 oder einen Teil dieses Steuerjahrs nach Maßgabe dieses Gesetzes nachveranlagt werden. Dies gilt auch in den Fällen, wo die Gemeindesteuerpflicht nach der ersten Veranlagung erloschen ist. Die Nachveranlagung kann auch nach Ablauf des Steuerjahrs 1919 bis zum 30. Juni 1920 vorgenommen werden.

§ 7.

Erhebt eine Gemeinde eine besondere Gemeindeeinkommensteuer, so können deren Sätze soweit herabgesetzt oder erhöht werden, daß die gegenüber dem für

die Staatseinkommensteuer geltenden Tarif eintretende Minderbelastung der niederen und Mehrbelastung der höheren Einkommen innerhalb der durch dieses Gesetz festgesetzten Grenzen bleibt. Anstatt an dem für die Staatseinkommensteuer geltenden Tarife können die Ermäßigungen nach § 2 und die Erhöhungen nach § 3 dieses Gesetzes auch an dem für die besondere Gemeindeeinkommensteuer geltenden Tarife vorgenommen werden.

§ 8.

Erhebt eine Gemeinde auf Grund einer Vereinbarung von einem fabrikmäßigen Betrieb oder einem Bergwerk an Stelle der Gemeindesteuer vom Einkommen einen für mehrere Jahre im voraus bestimmten festen jährlichen Steuerbetrag, so kann sie zu diesem Steuerbetrag als Zuschlag soviel Hundertteile erheben, als der Steuerpflichtige zu zahlen hätte, wenn keine Vereinbarung bestünde. Ist der Steuerbetrag für die Gemeindesteuer vom Einkommen und vom Gewerbebetriebe zusammen vereinbart, so ist der Teil dieses Betrags als auf die Gemeindesteuer vom Einkommen fallend anzusehen, der sich zu dem Restbetrage verhält wie der nach § 18 des Einkommensteuergesetzes veranlagte Einkommensteuersatz zu dem auf Grund des Gewerbesteuergesetzes veranlagten Gewerbesteuersatze des Steuerpflichtigen.

§ 9.

Die auf Grund des Gesetzes, betreffend Gemeindeeinkommenbesteuerung im Rechnungsjahr 1919, vom 4. Juni 1919 ergangenen Veranlagungen bleiben auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes wirksam.

Artikel II.

§ 1.

Hinter § 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 152) wird nachstehende Vorschrift als § 1a eingefügt:

Die Abgabenschuld entsteht, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den das Gesetz den Anspruch des Abgabengläubigers knüpft. Das gilt auch dann, wenn die Abgabenschuld durch eine Veranlagung festgestellt werden muß. Die Veranlagung kann auch dann noch vorgenommen werden, wenn der die Entstehung von Abgabenschulden begründende Tatbestand inzwischen weggefallen ist.

§ 2.

Soweit durch § 1 dieses Artikels den Gemeinden ein Besteuerungsrecht gewährt wird, können sie davon mit rückwirkender Kraft für das Steuerjahr 1919 Gebrauch machen.

Artikel III.

Der § 11 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes wird wie folgt geändert:

Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Marktstandsgeld, vom 26. April 1872 (Gesetzsamml. S. 513) bleiben mit der

Ausnahme unberührt, daß das Marktstandsgeld bis zu einem die Unkosten der Gemeinde deckenden Satze erhoben werden darf.

Artikel IV.

§ 1.

Der § 85 des Kommunalabgabengesetzes erhält folgende Fassung:

In allen Fällen, wo nach §§ 73, 85 des Einkommensteuergesetzes vom 19. Juni 1906 eine Nachsteuer für den Staat festgesetzt ist, haben die zu deren Entrichtung Verpflichteten die entsprechenden Gemeindesteuerzuschläge nachzuzahlen. Diese Zuschläge sind durch den Gemeindevorstand festzusetzen.

§ 2.

Soweit durch § 1 den Gemeinden ein Nachbesteuerungsrecht gewährt wird, können sie davon auch für die im Steuerjahr 1919 zur staatlichen Nachbesteuerung herangezogenen Fälle in gleichem Maße Gebrauch machen, wie es durch das staatliche Nachbesteuerungsrecht in den §§ 73, 85 des Einkommensteuergesetzes zugelassen ist.

Artikel V.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Mai 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Braun. Fischbeck. Haenisch. am Zehnhoff. Oeser.
Stegerwald. Severing. Lüdemann.

(Nr. 11904.) **Verordnung, betreffend die Verleihung des Ortszulagerechts an Schulverbände. Vom 25. März 1920.**

Auf Grund des § 64 des Gesetzes über das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 26. Mai 1909 (Gesetzsamml. S. 93) wird nach Anhörung der zuständigen Provinzialräte die Gewährung von

Ortszulagen in den im anliegenden Verzeichnis aufgeführten Schulverbänden gemäß §§ 20, 22 und 23 des Gesetzes für zulässig erklärt.

Berlin, den 25. März 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Hirsch. Fischbeck. Braun. Haenisch.
Südekum. Heine. am Zehnhoff. Oeser.

Verzeichnis

der Schulverbände, in denen gemäß § 64 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 26. Mai 1909 durch Verordnung der Preußischen Staatsregierung die Gewährung von Ortszulagen für zulässig erklärt worden ist.

Nr.	Schulverband	Kreis
	Regierungsbezirk Allenstein.	
1	Lyck	Lyck
	Regierungsbezirk Danzig.	
1	Stadt Marienburg	Marienburg
	Regierungsbezirk Köslin.	
1	Bütow	Bütow
2	Bublitz	Bublitz
3	Belgard	Belgard
4	Polzin	»
5	Dramburg	Dramburg
6	Falkenburg	»
7	Kallies	»
8	Kolberg	Kolberg
	Noch: Regierungsbezirk Köslin.	
9	Körlin	Kolberg
10	Lauenburg	Lauenburg
11	Leba	»
12	Neustettin	Neustettin
13	Tempelburg	»
14	Bärwalde	»
15	Ratzebuhr	»
16	Rummelsburg	Rummelsburg
17	Schlawe	Schlawe
18	Rügenwalde	»
19	Zanow	»
20	Pollnow	»
21	Rügenwaldermünde	»
22	Schievelbein	Schievelbein
23	Stolpmünde	Stolp
24	Groß Moellen	Köslin

(Nr. 11905.) **Verordnung, betreffend die Verleihung des Ortszulagerechts an Schulverbände. Vom 31. März 1920.**

Auf Grund des § 64 des Gesetzes über das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 26. Mai 1909 (Gesetzsamml. S. 93) wird nach Anhörung der zuständigen Provinzialräte die Gewährung von

Ortszulagen in den im anliegenden Verzeichnis aufgeführten Schulverbänden für zulässig erklärt.

Berlin, den 31. März 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Braun. Fischbeck. Haenisch. am Zehnhoff.
Oeser. Stegerwald. Lüdemann.

Verzeichnis

der Schulverbände, in denen nach § 64 des Gesetzes über das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 26. Mai 1909 (Gesetzsamml. S. 93) die Gewährung von Ortszulagen für zulässig erklärt worden ist.

Nr.	Schulverband	Kreis
	Regierungsbezirk Stettin.	
1	Hökendorf	Greifenhagen
2	Sydowsaue	»
3	Finkenwalde	Randow
4	Warsow	»
5	Wussow	»
6	Messenthin	»
7	Friedensburg	»
8	Pölitz i. Pom.	»
9	Gotzlow	»
10	Stolzenhagen	»
11	Ahlbeck (Seebad)	Swinemünde
12	West Dievenow	»
13	Lebbin	»
14	Kalkofen	»
	Regierungsbezirk Osnabrück.	
1	Papenburg Stadt	Aschendorf
2	Aschendorf	»
3	Aschendorf-Bokel	»
4	Bokel	»
5	Bentheim	Bentheim
6	Nordhorn	»
7	Quakenbrück	Bersenbrück
8	Laxten	Lingen
9	Meppen	Meppen
10	Oesede-Dröper	Iburg
	Noch: Regierungsbezirk Osnabrück.	
11	Bad Rothenfelde	Iburg
12	Haste	Osnabrück Land
13	Lüstringen	»
14	Georgsmarienhütte-Oesede	»
15	Georgsmarienhütte-Malbergen	»
16	Bad Essen	Wittlage
17	Bohmte	»
	Regierungsbezirk Koblenz.	
	Alle Schulverbände des besetzten Gebiets.	
	Regierungsbezirk Düsseldorf.	
	Alle Schulverbände des besetzten Gebiets.	
	Regierungsbezirk Köln.	
	Alle Schulverbände des besetzten Gebiets.	
	Regierungsbezirk Trier.	
	Alle Schulverbände des besetzten Gebiets.	
	Regierungsbezirk Aachen.	
	Alle Schulverbände des besetzten Gebiets.	

(Nr. 11906.) Verordnung, betreffend die Verleihung des Ortszulagerechts an Schulverbände. Vom 31. März 1920.

Auf Grund des § 64 des Gesetzes über das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 26. Mai 1909 (Gesetzsamml. S. 93) wird nach Anhörung der zuständigen Provinzialräte die Gewährung von Ortszulagen in den im anliegenden Verzeichnis aufgeführten Schulverbänden für zulässig erklärt.

Berlin, den 31. März 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Braun. Fischbeck. Haenisch. am Zehnhoff.
Oeser. Stegerwald. Lüdemann.

Verzeichnis

der Schulverbände, in denen nach § 64 des Gesetzes über das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 26. Mai 1909 (Gesetzsamml. S. 93) die Gewährung von Ortszulagen für zulässig erklärt worden ist.

Nr.	Schulverband	Kreis	Nr.	Schulverband	Kreis
	Regierungsbezirk Stralsund.			**Noch: Regierungsbezirk Stade.**	
1	Gribow	Greifswald	3	Baden	Achim
2	Grubenhagen	»	4	Bassen	»
3	Latzow	»	5	Bierden	»
4	Levenhagen	»	6	Daverden	»
5	Lüssow	»	7	Embsen	»
6	Pentin	»	8	Etelsen	»
7	Schmatzin	»	9	Kluvenhagen	»
8	Ungnade	»	10	Mahndorf	»
9	Zarnekow	»	11	Meyerdamm	»
10	Zemitz	»	12	Mühlenthor	»
	Regierungsbezirk Schleswig.		13	Ottersberg	»
1	Brunsbüttelkoog	Süderdithmarschen	14	Oyten	»
	Regierungsbezirk Stade.		15	Sagehorn	»
1	Achim	Achim	16	Uesen	»
2	Arbergen	»	17	Uphusen	»
			18	Beckedorf	Blumenthal
			19	Farge	»
			20	Löhnhorst	»

Nr.	Schulverband	Kreis	Nr.	Schulverband	Kreis
	Noch: Regierungsbezirk Stade.			Noch: Regierungsbezirk Stade.	
21	Neuenkirchen	Blumenthal	44	Spaden	Lehe
22	Platjenwerbe	»	45	Ritterhude	Osterholz
23	Rekum	»	46	Falkenberg	»
24	Altluneberg	Geestemünde	47	Freissenbüttel	»
25	Geestenseth	»	48	Hambergen	»
26	Loxstedt	»	49	Heißenbüttel	»
27	Schiffdorf	»	50	Hellingst	»
28	Wehdel	»	51	Hülseberg	»
29	Allwörden	Kehdingen	52	Myhle Sandhausen	»
30	Assel	»	53	Neuendamm	»
31	Bützfleth	»	54	Pennigbüttel	»
32	Drochtersen	»	55	Seebergen	»
33	Esch	»	56	Rotenburg	Rotenburg
34	Freiburg	»			
35	Balje	»		Regierungsbezirk Köln.	
36	Hamelwörden	»	1	Manheim	Bergheim
37	Krautsand	»	2	Rondorf	Köln Land
38	Krummendeich	»	3	Worringen	»
39	Oderquart	»			
40	Buxtehude	Jork			
41	Twielenfleth	»		Regierungsbezirk Hannover.	
42	Imsum	Lehe			
43	Langen	»	1	Hameln Stadt	Hameln

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Erlaß der Preußischen Staatsregierung vom 19. April 1920, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Landkreis Köln zur Erweiterung der Kreissparkasse in Köln, durch das Amtsblatt der Regierung in Köln Nr. 19 S. 155, ausgegeben am 8. Mai 1920;
2. der Erlaß der Preußischen Staatsregierung vom 19. April 1920, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Werschen-Weißenfelser Braunkohlen-Aktiengesellschaft in Halle a. S. zur Erweiterung des Tagebaues der ihr gehörigen Braunkohlengrube Emma bei Trebnitz, durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 20 S. 136, ausgegeben am 15. Mai 1920.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachverzeichnisse (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1913 zu 4,60 ℳ) sind an die Postanstalten zu richten.